



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1995

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	13. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	382
20020	14. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	382
21210	7. 12. 1994	Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	382

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
21. 2. 1995	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1995	385
21. 2. 1995	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Bek. – Neufassung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.	386

I.

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen in
privatrechtlichen Angelegenheiten im
Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 13. 2. 1995 –
121 (BfH) 30 – 64 – 2/95

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 1. 1979 (SMBL. NW. 20020) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBL. NW. 1995 S. 382.

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen in
privatrechtlichen Angelegenheiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 14. 2. 1995 –
121 (BfH) 30 – 64 – 3/95

Die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen übertragen:

- 1 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten
- 1.1 dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen und dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
- 1.11 die Prozeßführung und -vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- 1.12 Eine Unterrichtspflicht besteht bei:
- 1.121 Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Nordrhein-Westfalen wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch genommen wird,
- 1.122 Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung (mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten),
- 1.123 Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von 30 000,- DM übersteigt.
- 1.2 dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen und der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen
- 1.21 die Prozeßführung und -vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten,
- 1.22 die Vertretung vor höheren Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit meiner Einwilligung.
- 2 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten der Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.
- 3 für den Bereich der außergerichtlichen Vertretung dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen und dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen für sämtliche ihnen übertragene Aufgaben.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dieses vertreten durch“

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 14. Februar 1995 in Kraft.

– MBL. NW. 1995 S. 382.

21210

**Satzung des Zusatzversorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 7. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) folgende Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1995 – VB 3 – 0810.96.3 – genehmigt worden ist.

§ 1**Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben**

(1) Das Zusatzversorgungswerk ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Münster.

(2) Das Zusatzversorgungswerk hat die Aufgabe, Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(3) Das Zusatzversorgungswerk soll im Interesse der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes mit anderen Kammern, die gleichartige Einrichtungen unterhalten, Verbindung aufnehmen und Vereinbarungen treffen, die eine gleichartige Behandlung der zu versorgenden Personen bei Wechsel in den Bereich einer anderen Apothekerkammer verbürgen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 2**Bekanntmachungen**

Allgemeine Bekanntmachungen des Zusatzversorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 3**Aufbringung und Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel des Zusatzversorgungswerkes bestehen aus Beiträgen und Vermögenserträgen. Beiträge werden durch die öffentlichen Apotheken und die in Absatz 5 genannten Standesorganisationen aufgebracht.

(2) Die Beiträge, die die öffentlichen Apotheken jährlich aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5% des Umsatzes der Apotheken nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.

(3) Die Beiträge sind vierteljährlich, spätestens 15 Tage nach Quartalsende, zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1996.

(4) Wird der Umsatz einer Apotheke erheblich gemindert, so kann die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen. Über die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beschließt der Kammervorstand.

(5) Für die bei der Apothekerkammer und beim Apothekerverband Westfalen-Lippe hauptberuflich tätigen Kammerangehörigen werden die Beiträge von diesen Standesorganisationen aufgebracht.

(6) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für die nach Absatz 5 tätigen Versorgungsberechtigten sowie für Personen, die nach § 11 Abs. 3 der Satzung aufgenommen werden, beschließt der Kammervorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk.

(7) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Besteitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(8) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Besteitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung der in der jeweils geltenden Fassung des Heilberufsgesetzes aufgeführten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Zusatzversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

(9) Das Vermögen des Zusatzversorgungswerkes wird als Sondervermögen von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet und abgerechnet.

§ 4 Rechnungslegung

(1) Die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes einen Jahresabschluß nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Mindestens zum Ende eines jeden vierten Geschäftsjahres - auf begründetes Verlangen der Aufsichtsbehörde oder der Versicherungsaufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten - hat der Kammervorstand durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluß einzustellen. Der Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Rohüberschuß aus, so sind hiervon mindestens 5% einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 2,5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuß ist der Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung zuzuführen. Rohüberschuß ist der Überschuß vor Abzug der Aufwendungen für Verlustrücklage und für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung.

(5) Die Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist nur zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 5

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Ausschuß für das Zusatzversorgungswerk,
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 6

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:

1. Änderung oder Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
2. Wahl und Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
3. Annahme des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Kammervorstandes, des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Verwendung der satzungsgemäßen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Deckung des Bilanzverlustes,
6. Auflösung des Zusatzversorgungswerkes und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder, die nach Nummern 2 bis 5 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschuß ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Auflösung des Zusatzversorgungswerkes müssen mindestens drei Monate vor Zusammenkunft der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekanntgemacht werden.

Die angesammelten Mittel dürfen nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke verwendet werden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nach Nummern 5 und 6 außerdem der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 7

Kammervorstand

(1) Das Zusatzversorgungswerk wird unter Leitung des Kammervorstandes nach Maßgabe der Satzung durchgeführt. Für rechtsverbindliche Erklärungen für das Zusatzversorgungswerk gilt § 26 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes.

(2) Dem Kammervorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
2. die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Zusatzversorgungswerkes,
4. die Beschußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
5. Beschlüsse nach § 3 Abs. 4 und 6, § 8 Abs. 1, 3 und 7, § 9, § 11 Abs. 2 und 3, § 14 und § 17 Abs. 1 und 6,
6. Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für das Zusatzversorgungswerk nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
7. Bestellung der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 Abs. 3.

§ 8

Ausschuß für das Zusatzversorgungswerk

(1) Die Ausschußmitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung für die

Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Ausschuß kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Kammervorstand berufen.

(4) Die Einladung des Ausschusses erfolgt auf Vorschlag der Ausschußvorsitzenden oder des Ausschußvorsitzenden durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist die Aufsichtsbehörde, die Versicherungsaufsichtsbehörde, ein Mitglied des Kammervorstandes und die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses einzuladen.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuß steht dem Kammervorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zur Seite, insbesondere bei der Einhaltung des Geschäftsplanes. Sie oder er hat dem Kammervorstand über seine Sitzungen schriftlich Bericht zu erstatten.

(7) Kapitalanlagen werden durch den Ausschuß vorbereitet und vorgeschlagen. Die angelegten Mittel sind direkt oder indirekt im Interesse des Berufsstandes zu verwenden.

§ 9 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Der Kammervorstand bestellt nach Anhörung des Ausschusses die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes. Sie oder er hat die für die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes notwendigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen.

§ 10

Im übrigen gelten für die Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sinngemäß.

§ 11 Versorgungsberechtigter Personenkreis

(1) Der zu versorgende Personenkreis umfaßt alle Kammerangehörigen, die vor dem 31. 12. 1994 nichtselbstständig in öffentlichen Apotheken in Westfalen-Lippe, hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren, sowie deren Hinterbliebene, soweit sie nicht auf Grund einer Apothekenkonzession oder -betriebserlaubnis eine Apotheke nutzen oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke besitzen oder besessen haben. Unter Tätigkeit wird hier eine nachgewiesene Tätigkeit von mindestens 24 Stunden wöchentlich verstanden.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk die Aufnahme in den zu versorgenden Personenkreis nach Aufgabe der Selbstständigkeit oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit beschließen.

(3) Die Aufnahme in den zu versorgenden Personenkreis von Kammerangehörigen, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Standesorganisationen hauptamtlich tätig sind, kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk beschließen.

(4) Für Familienangehörige entfällt der Versorgungsanspruch, wenn der Ehegatte oder im Falle des Todes der überlebende Ehegatte eine Apothekenkonzession oder -betriebserlaubnis, eine Apothekenpachtung oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke hat.

(5) Die Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis erlischt

a) mit dem Entzug der Approbation, sofern nicht unverduldet Krankheit die Ursache ist;

b) bei Wegzug aus dem Bereich des Zusatzversorgungswerkes vor Eintritt des Versorgungsfalles, sofern nicht eine Regelung im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 3 getroffen ist.

§ 12 Leistungsarten, Zahlungsweise

(1) Das Zusatzversorgungswerk gewährt folgende Leistungen:

- a) Altersgeld
- b) Berufsunfähigkeitsgeld
- c) Witwen- und Witwergeld
- d) Halb- und Vollwaisengeld.

(2) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden am Anfang eines jeden Monats für den laufenden Monat erbracht.

§ 13 Altersgeld

(1) Die nach § 11 zu versorgenden Kammerangehörigen erhalten mit Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 17 ein Altersgeld.

(2) Das Altersgeld wird erstmalig in dem Monat gezahlt, in dem die zu versorgenden Kammerangehörigen das 65. Lebensjahr vollenden. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die zu versorgende Person stirbt.

(3) Das Altersgeld beträgt DM 772,- monatlich.

(4) Die zu versorgenden Kammerangehörigen können schriftlich beantragen, den Beginn des Altersgeldes auf einen früheren Zeitpunkt, höchstens jedoch bis auf das vollendete 60. Lebensjahr, vorzuverlegen, wenn sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen. In diesen Fällen vermindert sich das Altersgeld um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag. Die Berechnung des Abschlages bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Zahlung beginnt grundsätzlich mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat, frühestens mit dem nachgewiesenen Rentenbeginn aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

§ 14 Berufsunfähigkeitsgeld

Die zu versorgenden Kammerangehörigen können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 auf Antrag ein Berufsunfähigkeitsgeld erhalten, wenn die Berufsunfähigkeit durch die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung festgestellt worden ist. Auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk können vorzeitige Zahlungen bis zur Höhe von DM 662,- monatlich geleistet werden. Über Beginn, Höhe und Dauer der Leistung entscheidet der Kammervorstand. Die Zahlungen werden bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren abweichend von § 13 Abs. 3 in gleicher Höhe als Altersgeld fortgezahlt.

§ 15 Witwen- und Witwergeld

(1) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 wird ein Witwen- oder Witwergeld gezahlt.

(2) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 70 vom Hundert des Alters- oder Berufsunfähigkeitsgeldes, das die zu versorgenden Kammerangehörigen bei ihrem Ableben bezogen oder bezogen haben würden, wenn zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld bestanden hätte.

(3) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Ableben des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgt.

(4) Die Zahlung des Witwen- und Witwergeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederheirat erhält die Witwe oder der Witwer eine Abfindung. Diese beträgt bei der Wiederheirat:

- a) vor Vollendung des 35. Lebensjahres den fünffachen Jahresbetrag,
 - b) vor Vollendung des 45. Lebensjahres den vierfachen Jahresbetrag,
 - c) nach Vollendung des 45. Lebensjahres den dreifachen Jahresbetrag
- des Witwen- und Witwergeldes.

(5) Die Vorschrift des § 19 Beamtenversorgungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch auf Witwen ehemaliger Pächter und Witwer ehemaliger Pächterinnen Anwendung, soweit diese nicht zwischenzeitlich Inhaberin oder Inhaber eines Apothekenrechts geworden sind.

§ 18 Waisengeld

(1) Waisengeld wird unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 nach Ableben des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen an seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine Waise, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, kann Waisengeld auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung des Waisengeldes aus dem Zusatzversorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 25. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.

(2) Eheliche oder rechtlich gleichgestellte Kinder versorgungsberechtigter Kammerangehöriger sind zum Bezug des Waisengeldes berechtigt.

(3) Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen DM 78,- und bei Vollwaisen DM 155,- im Monat. Die Höhe des Waisengeldes darf insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistung gemäß § 13 Abs. 3 betragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Waisen ehemaliger Pächterinnen oder Pächter, die nicht zwischenzeitlich ein Apothekenrecht erworben hatten.

§ 17 Leistungsvoraussetzungen

(1) Altersgeld wird gewährt, wenn versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten 15 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne von § 11 Abs. 1, Satz 2, im Bereich der Apothekerkammer tätig waren. Für Personen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres im Sinne der Satzung in öffentlichen Apotheken tätig werden, kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk in besonderen Fällen auf Antrag Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk beschließen; eine ununterbrochene Tätigkeit im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in den letzten zehn Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles ist Voraussetzung. Vereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 mit anderen Kammern getroffen wurden, bleiben davon unberührt.

(2) Altersgeld erhalten auch die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen, die in den letzten 20 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 15 Jahre gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 tätig waren.

(3) Witwen-, Witwer- und Waisengeld sowie gegebenenfalls Leistungen nach § 14 werden gewährt, wenn versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten fünf Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 tätig waren. Vereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 mit anderen Kammern getroffen wurden, bleiben davon unberührt.

(4) Kammerangehörige, die nach ihrer Bestallung länger als 20 Jahre weder in öffentlichen Apotheken noch hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband Westfalen-Lippe tätig waren, können keine Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk erhalten.

(5) Unverschuldet Arbeitslosigkeit im Kammerbereich im Anschluß an die Tätigkeit in öffentlichen Apotheken, bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband

Westfalen-Lippe schließt die weitere Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis nicht aus.

(6) Der Kammervorstand entscheidet nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk, ob und inwieweit die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, die eine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten angerechnet werden kann.

(7) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 1. 1. 1956 eintreten.

§ 18 Schlußbestimmungen

Versorgungsansprüche können nicht übertragen, abgetreten, verpfändet, beliehen oder bevorschußt werden. Vereinbarungen dieser Art sind gegenüber der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Zusatzversorgungswerk) rechtlich unwirksam.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. 5. 1981 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Februar 1995

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Ausgefertigt:

Münster, den 21. Februar 1995

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Friese

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBL. NW. 1995 S. 382.

II.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1995

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 21. 2. 1995 – I C 4 – 56.30

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1995 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwerpunkt soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministerinnen und -ministern und Umweltsenatorinnen und -senatoren aus Bund und Ländern unter das Motto

„Zukunft gestalten – Natur erhalten“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über das Motto hinausgehen.

Für die Bezirksregierungen sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, noch einmal in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Städte, Kreise und Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBL NW. 1995 S. 385.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Neufassung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 21. 2. 1995

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. 5. 1994 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 7. 5. 1994

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) ist die Vereinigung der im Zahnarztregerister eingetragenen natürlichen Personen mit Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold oder Münster.

(2) Die KZVWL hat ihren Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2.

Rechtsfähigkeit

Die KZVWL ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Aufgaben

(1) Die KZVWL erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben; dies sind insbesondere:

- 1 Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Mitglieder im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen und den Vertragspartnern;
- 2 Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung;
- 3 Abschluß von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung einschließlich von Gesamtverträgen;
- 4 Führung des Zahnarztregeristers;
- 5 Errichtung von Ausschüssen.

Die KZVWL kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, übernehmen.

(2) Die KZVWL errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Das Nähere kann die Vertreterversammlung regeln.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vertreterversammlung es beschließt, der Vorstand es verlangt,

oder 500 Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragt haben. Die Mitgliederversammlung dient dazu, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und/oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung festzustellen.

(4) Die KZVWL darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen. Die KZVWL ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV).

(5) Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu gefaßten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92 und § 135 Abs. 3 SGB V sind für die KZVWL verbindlich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Mitglieder

(1) Die KZVWL hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit der bestandskräftigen Zulassung, die der außerordentlichen Mitglieder mit der Eintragung in das Zahnarztregerister.

(3) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch:

- 1 wirksamen Verzicht auf die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung;
- 2 wirksamen Verzicht auf die Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung (Artikel 65 GRG);
- 3 bestandskräftige Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung;
- 4 bestandskräftigen Widerruf der Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung (Artikel 65 GRG);
- 5 Aufgabe des Zahnarztsitzes in Westfalen-Lippe;
- 6 Tod.

(4) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder endet durch:

- 1 bestandskräftige Streichung im Zahnarztregerister in Westfalen-Lippe;
- 2 bestandskräftige Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit;
- 3 gestrichen laut Genehmigungsvermerk des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1995; Az.: II A 4 – 3648.1
- 4 Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der KZVWL sind wählbar zu den Organen der KZVWL, zu den Bezirksstellenvorständen ihres Bezirks, als Delegierte zur KZBV, als Mitglieder in Ausschüssen und als ehrenamtliche Richter. Sie sind bei den Wahlen zur Vertreterversammlung und zu den Bezirksstellenvorständen wahlberechtigt. Die Wahlen zur Vertreterversammlung regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVWL nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung sowie auf den auf sie entfallenden Anteil an den sonstigen über die KZVWL abgerechneten Vergütungen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung einschließlich des Notfalldienstes teilzunehmen. Die nach § 5 des Gesetzes über

die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigten Personen in Westfalen-Lippe nehmen am Notfalldienst im Rahmen ihres Zulassungsauftrages teil. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.

(4) Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu gefaßten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92 und § 135 Abs. 3 SGB V sind für die Mitglieder verbindlich.

(5) Ebenso sind die von der KZVWL abgeschlossenen Verträge, einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVWL für die Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, mit Kostenträgern Verträge abzuschließen, deren Inhalt Gegenstand eines Gesamtvertrages sein könnte, soweit nicht durch Gesetz oder Gesamtverträge solche Verträge ausdrücklich zugelassen sind.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVWL diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragserhebung und der über die KZVWL abzurechnenden Leistungen erforderlich sind. Sie haben die von der Vertreterversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu leisten.

(7) Die KZVWL kann in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen Disziplinarmaßnahmen gegen ihre Mitglieder verhängen. Die Voraussetzungen und Maßnahmen sowie das Verfahren regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich fortlaufend vertragszahnärztlich fortzubilden. Die Einzelheiten über die Art und Weise der Fortbildung und die Teilnahmepflicht regelt eine Fortbildungsordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 6

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung und bei Kostenerstattungsleistungen

(1) Die KZVWL ist berechtigt, Vergütungen, die über sie abgewickelt werden, zurückzuhalten, wenn

1 sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVWL, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVWL, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, daß ein Mitglied Fehlabrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, daß diese Beträge zurückgefordert werden können und

2 dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, und
3 der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder einen entsprechenden Beschuß gefaßt hat.

(2) Der Vorstand hat das Sicherungsinteresse der KZVWL und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes gegeneinander abzuwägen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden, höchstens jedoch der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVWL als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank abzuwenden.

§ 7

Einbehaltungsverfahren

(1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied zuzustellen, bei Gemeinschaftspraxen an diese, wobei die Zustellung an ein Mitglied der Gemeinschaftspraxis ausreichend ist.

(2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Gemeinschaftspraxis festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Gemeinschaftspraxis gegenüber ihren Partnern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Ein-

behaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Gemeinschaftspraxis vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung gegründet worden ist.

§ 8

Rückforderungsverfahren

(1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVWL in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Zahnarzt geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehalteten Beträge.

(2) Soweit sich Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehalteten Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Dem Mitglied sind insoweit auch die Avalkosten für gestellte Bürgschaften zu erstatzen.

§ 9

Sicherung im Bereich weiterer Kostenträger

Für den Bereich der Ersatzkassen und der sonstigen Kostenträger finden die §§ 6 bis 8 entsprechende Anwendung.

Organe der KZVWL

§ 10

Organe

(1) Organe der KZVWL sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung setzt die Vertreterversammlung fest.

(3) Organmitglieder haben dem Vorsitzenden des Organs alle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Mitgliedschaft im Organ von Bedeutung sind.

§ 11

Amtsdauer der Organe

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre und endet mit dem Ende des vierten Kalenderjahres. Im Laufe der Amtszeit gewählte Organmitglieder sind für den Rest der Amtszeit gewählt.

(2) Organmitglieder bleiben in dem Fall des § 12 Abs. 2 Ziffer 1 im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

§ 12

Beginn und Ende des Amtes

(1) Die Mitgliedschaft in einem Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Organ endet durch

1 Ablauf der Amtsdauer;

2 Verlust der Wählbarkeit;

3 Niederlegung des Amtes;

4 Mißtrauensvotum der Vertreterversammlung;

5 Tod.

(3) Das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters oder eines Vorstandsmitgliedes, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seiner Stellvertreter endet, wenn die Vertreterversammlung ihnen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder das Mißtrauen dadurch ausspricht, daß ein Nachfolger gewählt wird. Der Antrag, das Mißtrauen auszusprechen, bedarf der Schriftform, muß von mindestens 3 Mitgliedern der Vertreterversammlung unterzeichnet sein und beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung eingehen. Er hat die Person, gegen die sich das beabsichtigte Mißtrauensvotum richtet, zu bezeichnen. Der Nachfolger kann noch bis Aufruf des ent-

sprechenden Tagesordnungspunktes benannt werden. Über den Mißtrauensantrag darf frühestens nach dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ abgestimmt werden.

(4) Endet das Amt in einer Vertreterversammlung anders als nach Absatz 3, so ist die Wahl des Nachfolgers unmittelbar anschließend durchzuführen, ansonsten zu Beginn der nächsten Vertreterversammlung nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes „Geschäftliches“.

(5) Gestrichen laut Genehmigungsvermerk des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 2. 1995; Az. II A 4 – 3646.1

(6) Nehmen der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der KZBV an, endet ihr Amt mit dem Ende der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung, wenn diese nicht in geheimer Abstimmung die Fortdauer des Amtes beschließt.

§ 13

Besondere Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Angelegenheiten solcher Personen, für die das Organmitglied Vertretungsmacht besitzt oder deren Aufsichtsrates angehört.

(2) Die Mitglieder der Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVWL bekannt geworden sind.

§ 14

Ausschüsse der Organe

(1) Die Organe können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die die Entscheidungen der Organe vorbereiten, jedoch nicht zur Vertretung der KZVWL befugt sind. Den Ausschüssen muß ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder angehören.

(2) Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Mitglieder der Geschäftsführung, Referenten und Sachverständige beratend hinzuziehen. Die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung haben das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen, jedoch nicht während der Beschlusffassung. Im übrigen sind die Sitzungen nicht öffentlich.

(3) Die Ausschüsse dürfen nur diejenigen Mittel verbrauchen, die ihnen von Vertreterversammlung und Vorstand zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Vertreterversammlung

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch Gesetz und Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

- 1 Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Fortbildungsvorschrift, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und eines Honorarverteilungsmaßstabes;
- 2 Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung;
- 3 Aufstellung und Änderung einer Reisekosten- und Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Selbstverwaltung;
- 4 Festlegung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- 5 Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- 6 vorherige Einwilligung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz; der Vorsitzende der Vertreterversammlung soll bei der Durchführung mitwirken;

7 Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter, der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie deren Abwahl durch konstruktives Mißtrauensvotum;

8 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vertreterversammlung der KZBV;

9 Errichtung von Ausschüssen der Vertreterversammlung sowie die Wahl ihrer Mitglieder und die Einrichtung einer oder mehrerer Widerspruchsstellen, die Festlegung der Zahl ihrer Mitglieder und deren Wahl sowie Erlass einer Verfahrensordnung;

10 Errichtung von Bezirksstellen;

11 Wahl und Entsendung von Vertretern der Zahnärzte in die durch Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Ausschüsse, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind;

12 Erörterung von Gesamtverträgen;

13 Zustimmung zur Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je einem Vertreter für jeweils 80 ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der KZVWL. Die Zahl der Mitglieder wird auf den 1. 4. des Wahljahres für jeden Wahlkreis festgestellt. Verbleiben in einem Wahlkreis mehr als 40 Mitglieder, kommt ein weiterer Vertreter hinzu.

(2) Die Einzelheiten der Wahlen regelt die Wahlordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dieser aus oder ruht seine Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 5, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied, das im Wahlkreis des ausscheidenden Mitgliedes den nächsten Platz auf der Liste des Ausscheidenden einnimmt. Verzichtet dieses Mitglied auf das Nachrücken, gilt es als auf der Liste gestrichen und es rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied nach. Ist ein Mitglied wegen Ruhens der Mitgliedschaft eines anderen VV-Mitgliedes nachgerückt und scheidet ein weiteres VV-Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so wird das zunächst nachrückende Mitglied endgültig Mitglied der Vertreterversammlung, das nächste tritt an die Stelle des Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung ruht. Die notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der auch die Mitteilungen an die Beteiligten entsprechend der Wahlordnung veranlaßt.

§ 17

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und Stellvertreter (höchstens zwei) werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(3) Der Gewählte hat sich sofort nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist er nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt.

§ 18

Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr einzuberufen, in der Regel einmal in jedem Halbjahr. Auf mit Gründen und Tagesordnung versuchtes Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung sind weitere Vertreterversammlungen einzuberufen.

(2) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einberu-

fen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung verlangt, hat die Einberufung innerhalb von 2 Wochen mit einer Frist von höchstens 4 Wochen zu erfolgen. In Elßfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; sie muß jedoch mindestens 1 Woche betragen.

§ 19

Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch ein von der Vertreterversammlung gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung geleitet. Über die Sitzungen ist ein Wortprotokoll zu erstellen, wenn die Vertreterversammlung nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder etwas anderes beschließt. Über einzelne Teile der Vertreterversammlung ist ein Wortprotokoll zu führen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so hat der Vorsitzende binnen 2 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig ist.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Vertreter die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die Vertreterversammlung. Bei der Einberufung einer Vertreterversammlung nach Absatz 2 Satz 2 darf die Tagesordnung ergänzt werden.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KZVWL öffentlich. Die Vertreterversammlung kann eine Erweiterung der Öffentlichkeit mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen.

(5) Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVWL ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich erscheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit gestatten. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Beschlüsse, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit gefaßt worden sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit im wesentlichen bekanntzugeben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung nehmen an der Vertreterversammlung teil. Vorstandmitglieder haben das Recht der Anwesenheit auch dann, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(7) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hiervon sind ausgenommen:

1. die Satzung und die Wahlordnung, die einer Mehrheit von $\frac{1}{2}$ der Mitglieder der Vertreterversammlung bedürfen;
2. der Honorarverteilungsmaßstab, die Fortbildungsordnung und die Disziplinarordnung, die einer Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung bedürfen.

§ 20

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

(1) Die Einzelheiten der Einberufung der Vertreterversammlung und der Durchführung ihrer Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Für die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung gilt außerdem die Wahlordnung.

§ 21

Ausschüsse der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beruft folgende Ausschüsse:

1. den Satzungsausschuß,
2. den Finanzausschuß.

(2) Der Satzungsausschuß bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.

(3) Der Finanzausschuß bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes die Entscheidung der Vertreterversammlung über dessen Festsetzung einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge und auf der Grundlage der Haushaltsrechnung die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen weitere Ausschüsse berufen.

Der Vorstand

§ 22

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben der KZVWL, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen oder Ausschüssen zugewiesen sind. Angelegenheiten, die der Beschlusffassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor und führt die entsprechenden Beschlüsse der Vertreterversammlung anschließend aus. Er hat in jeder Vertreterversammlung über den Abschluß von Gesamtverträgen und über den Stand der Verhandlungen über Gesamtverträge zu berichten.

(2) Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Er kann anderen Vorstandsmitgliedern Vertretungsmacht erteilen.

(3) Der Vorstand hat den Vorsitzenden der Vertreterversammlung fortlaufend über den Stand der Verhandlungen über Gesamtverträge zu unterrichten. Dieser informiert die Mitglieder der Vertreterversammlung auf Anfrage, so weit nicht wichtige Interessen der KZVWL. Vertraulichkeit erfordert.

§ 23

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern der KZVWL; davon muß einer ein in das Zahnarztregrister eingetragener, nicht zugelassener Zahnarzt sein.

(2) Die Vorstandmitglieder werden einzeln in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 12 Abs. 3) gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist nur ein Bewerber vorhanden, so ist er nur gewählt, wenn die Zahl der auf ihn entfallenden Stimmen die der Neinstimmen übersteigt.

(3) Aus der Mitte der gewählten Vorstandmitglieder wählt die Vertreterversammlung einzeln und geheim den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, wird der Wahlgang wiederholt. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit. Absatz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben sich diese und sodann die übrigen Vorstandmitglieder sofort zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Sind Gewählte nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine schriftliche Erklärung des Gewählten vorliegt, wonach er das Amt für den Fall seiner Wahl annimmt. Nehmen der gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Wahl nicht an, wird die Erklärung der Vorstandmitglieder über die Annahme ihrer Wahl zurückgestellt, bis der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Nimmt kein gewähltes Vorstandmitglied die Wahl zum Vorsitzenden an, werden die Vorstandswahlen insgesamt wiederholt. Für gewählte Vorstandmitglieder, die die Wahl nicht annehmen, erfolgt eine Ersatzwahl.

(5) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 24

Tätigkeit des Vorstandes

(1) Die Erfüllung seiner Aufgaben obliegt dem Vorstand als Ganzem. Er kann jedoch einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung von Aufgaben betrauen und auch dritte Personen zur Vorbereitung seiner Entscheidungen tätig werden lassen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer oder sein Vertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Der Vorstand regelt seine Tätigkeit im übrigen in einer Geschäftsordnung.

Geschäftsführung, Aufbringung und Kontrolle der Verwaltungsmittel

§ 25

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Weisungen des Vorstandes durch. Sie leitet die Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz der KZVWL in Münster.

(2) Die Zusammensetzung der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gegenüber den Organen für die Einhaltung von Gesetz und Satzung der Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe, der vertraglichen Bestimmungen sowie der Dienstanweisung verantwortlich.

§ 26

Aufbringung der Mittel

(1) Die KZVWL erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge in Form von Festbeiträgen oder einem Vomhundertsatz der dem Mitglied (§ 1 Abs. 1) zufließenden Vergütung. Umlagen kann die KZVWL im Ausnahmefall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen.

(2) Die Vergütung besteht aus den Honoraren sowie den Material- und Laboratoriumskosten, soweit diese über die KZVWL abgerechnet werden.

(3) Die Beiträge werden, soweit möglich, von der KZVWL einbehalten. Festbeiträge, die nicht einbehalten werden können, sind monatlich im voraus zu zahlen. Soweit andere Beiträge nicht einbehalten werden können, sind sie innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

(4) Im übrigen bestimmt die Vertreterversammlung Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden. Bei Umlagen legt die Vertreterversammlung die Fälligkeit und die Einzelheiten der Abwicklung fest.

(5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 26 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28 Rechnungsprüfung

(1) Die Verwaltung der Mittel wird mindestens einmal jährlich darauf geprüft, ob sie Gesetz und Satzung entspricht.

(2) Die Prüfungen werden durch die Prüfungsstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Ihre Berichte sind zusammen mit den Stellungnahmen von Vorstand, Finanzausschuss und Geschäftsführung unverzüglich der Vertreterversammlung vorzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 29 Bekanntmachung

Die Satzung, die von der Vertreterversammlung beschlossenen Ordnungen und die Beschlüsse der Vertreterversammlung über die zu leistenden Beiträge und Umlagen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht. Im übrigen erfolgen Bekanntmachungen der KZVWL durch Mitgliederrundschreiben.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen treten mit dem ersten Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe in Kraft, soweit die Vertreterversammlung hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.

(2) Die Organe der KZVWL für die laufende Amtsperiode bleiben im Amt. § 12 Abs. 5 und 6 treten erst am 1. 1. 1997 in Kraft. Bis dahin gilt § 11 Abs. 3 der bisher gültigen Satzung.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Neufassung der Satzung mit Schreiben vom 6. 2. 1995 – Az.: II A 4 – 3646.1 – mit folgender Maßgabe genehmigt:

- 1 In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten“ gestrichen.
- 2 § 4 Abs. 4 Nr. 3 wird gestrichen.
- 3 § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

Die Neufassung der Satzung vom 7. 5. 1994 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Münster, den 21. Februar 1995

Prof. Dr. Rolf Hinz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBL. NW. 1995 S. 386.